

## Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss  
Am: 11.05.2017

---

### Betreff:

Korrektur der bilanziellen Bewertung der Kunstgegenstände

### Anlage(n):

Mitzeichnung

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Neubewertung der Kunstgegenstände unter der Vorgabe zu, dass nur die Kunstgegenstände, die ab dem 01.01.2007 in das Eigentum der Stadt Kornwestheim übergegangen sind, einzeln und mit AHKs über 410,00 EUR netto bilanziell erfasst werden.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	11.05.2017	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.05.2017	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## **Sachdarstellung und Begründung:**

Für die Eröffnungsbilanz der Stadt Kornwestheim (zum 01.01.2013) musste das gesamte Vermögen der Stadt bewertet werden. Das Bewertungsverfahren und die Bewertungsgrundsätze wurden in den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz der Stadt Kornwestheim festgehalten. Die Eröffnungsbilanz einschließlich der Erläuterungen wurden in der Gemeinderatssitzung am 05.06.2014 vorgestellt (Vorlage 146/2014). Vor der endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat ist die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Ludwigsburg (RPA), durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium Stuttgart erforderlich.

Durch die Prüfung des RPA wurde ein systematischer Fehler bei der Bewertung der Kunstgegenstände festgestellt. Dieser Fehler soll noch im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 korrigiert werden. Hierfür ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich, da von den Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz und somit von Bewertungsgrundsätzen für die Kunstgegenstände abgewichen werden muss.

In den Erläuterungen zur Bilanz wurde festgelegt, dass Kunstgegenstände wie bewegliches Vermögen zu bilanzieren sind. Kunstgegenstände werden daher einzeln und mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHKs) bewertet, wenn diese über 410 EUR netto liegen. Daneben wurde auch von der Vereinfachungsregel gem. § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Gebrauch gemacht, dass Kunstgegenstände, die älter als 6 Jahre alt sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen. Jedoch wurde hiervon wiederum die Ausnahmeregelung getroffen, dass besonders wertvolle Kunstgegenstände, die älter als 6 Jahre alt waren, anhand ihrer Versicherungswerte bilanziert werden.

Bei der Bewertung wurden die Versicherungswerte eins zu eins in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Da die Versicherungswerte jeweils eine Summe mehrerer (vieler) Kunstgegenstände darstellen, wurde somit vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen. Dies ist zwar aus Sicht des RPA möglich, jedoch müsste hierzu ein Nebenbuch geführt werden, in dem die einzelnen Gegenstände mit ihrem jeweiligen Wert aufgeführt werden. Diese Nebenbücher gibt es nicht. Die Nebenbücher können nur mit sehr großem Aufwand erstellt werden, da eine Bewertung sämtlicher Kunstgegenstände der städtischen Galerie (durch einen externen Gutachter) erfolgen müsste.

Durch die Versicherungen werden sowohl höherwertige als auch geringwertige Kunstgegenstände gedeckt. Jedoch sollen nur höherwertige Kunstgegenstände, die vor dem 01.01.2007 in das Eigentum der Stadt übergegangen sind, bilanziert werden. Zudem werden von den Versicherungen auch Dauerleihgaben mitversichert, welche nicht im städtischen Eigentum stehen und somit nicht in der Bilanz erfasst werden dürfen. Eine eins zu eins Übernahme der Versicherungswerte hätte auch aus diesen beiden Gründen nicht stattfinden dürfen.

Aus diesen Gründen wird die Bewertung der Kunstgegenstände noch einmal komplett durchgeführt. Dabei werden nur noch Kunstgegenstände mit AHKs über 410,00 EUR netto bilanziell erfasst, die ab dem 01.01.2007 in das Eigentum der Stadt Kornwestheim übergegangen und somit zum Zeitpunkt 01.01.2013 nicht „älter“ als 6 Jahre sind. Eine Erfassung von höherwertigen Kunstgegenständen, die vor dem 01.01.2007 in das Eigentum der Stadt übergegangen sind, erfolgt insbesondere aufgrund der Vielzahl der nicht bewerteten Kunstgegenstände der städt. Galerie und einer bislang fehlenden Wertgrenze (ab welchem Wert ist ein Kunstgegenstand höherwertig, ab 1.000, 5.000 oder 20.000 EUR?) nicht mehr.

In der Eröffnungsbilanz sind Kunstgegenstände mit einem Wert von insgesamt 2.370.922,52 EUR erfasst worden. Die Korrektur kann erst in der Abschlussbilanz des Jahres 2016 erfolgen. Hier wird der Wert vermutlich geringer ausfallen, da nicht mehr so viele Kunstgegenstände – wie bislang – berücksichtigt werden.

Gem. § 63 Abs. 2 S. 1 GemHVO werden Wertänderungen des Vermögens, die aus Korrekturen der Eröffnungsbilanz hervorgehen, direkt mit dem Basiskapital (Eigenkapital) verrechnet. In der Höhe, in der sich der Wert der Kunstgegenstände verringert, wird sich somit auch das Eigenkapital verringern. Die Wertänderungen bei den Kunstgegenständen haben hierbei keine Auswirkungen auf das ordentliche Ergebnis oder das Sonderergebnis.

Der Gemeinderat stimmt der Neubewertung der Kunstgegenstände unter der Vorgabe zu, dass nur die Kunstgegenstände, die ab dem 01.01.2007 in das Eigentum der Stadt Kornwestheim übergegangen sind, einzeln und mit AHKs über 410,00 EUR netto bilanziell erfasst werden.